

Stückes gewesen wäre, indem auch in der Psychostasie vielleicht seine Erscheinung auf dem Theologeion genügte.

Was nun aber für alte, und was für neue Anschauungen hier in den Eumeniden miteinander in Konflikt sind, ist zu betrachten. Erstlich also ist die hohe Bedeutung der Ehe, wie sie Apollon nachdrücklich und würdig hervorhebt (211 ff.), den Eumeniden unbekannt; sie vertreten, möchte man sagen, die Anschauungen der Urzeit vor Kekrops, in der es Ehen noch nicht gab, sondern nur wilde Vermischung wie bei Tieren, also auch keinen anerkannten Vater. Von einer solchen Zeit wird ja nicht gesprochen, aber die Ehegötter Zeus und Hera (214) sind doch jünger als die Erinyen, und diese sagen zweimal (212, 605), daß sie Gattenmord nicht zu verfolgen haben, der allerdings auch in der Blutgesetzgebung des Platon keine besondere Stelle hat. Aber der Grund ist merkwürdig, den sie beide Male anführen: der Gatte ist kein Blutsverwandter; also wird das Strafamt der Erinyen auf Blutsverwandte beschränkt, und das führt zurück in Zeiten, wo es noch keine Staaten, sondern nur erst die Elemente von solchen, die Geschlechter gab. Der Ausdruck *ἐμφύλιον αἷμα* (wie bei Pindar Pyth. 2, 32) bezieht sich ja auch sicherlich ursprünglich auf die *φυλή*, den Stamm; aber nachmals, als man in Staaten lebte, ist er auf die gesamte Bürgerschaft ausgedehnt, wie bei Platon, Staat VIII, 565 E *μὴ ἀπόσχηται ἐμφυλίου αἵματος*, d. i. von Bürgerblut, und Gesetze IX, 871 A: *ὅς ἂν . . . ὄντιναοῦν τῶν ἐμφυλίων αὐτόχειρ κτείνῃ*. So auch Athene in den Eumeniden (862 f.) *Ἄρη ἐμφύλιον* den Bürgerkrieg. Auch *αὐτόχειρ* und die zugehörigen Wörter haben ihren Begriff ähnlich erweitert: *ὄμαιμος αἰθένης φόνος* ist im Munde der Erinyen eine Verbindung von Synonyma, und darum hat man mit Recht an der einen Stelle 421, wo die Erinyen sagen: *βροτοκτονοῦντας ἐκ δόμων ἐλαύνομεν*, das erste Wort in *αὐτοκτονοῦντας* korrigiert. Auch das *ὅταν Ἄρης τιθασὸς ὢν φίλον ἔλῃ* 355 muß vom Verwandten verstanden werden, und der Ausdruck *τιθασός* selbst, „gezähmt“, weist auf das Haus.

Weiter aber, sowie Staaten da sind, gibt es auch Recht und Gericht in viel größerem Umfange und in feinerer Ausbildung als vordem innerhalb des Stammes, und durch staatliches Rechtsverfahren wird Orestes befreit. Was die Erinyen davon kennen, sind nur die ersten Anfänge, die Eidesleistung der Parteien, s. zu V. 429 ff. Besteht nun aber Rechtsverfahren, so gibt es auch Freisprechung sogar in dem Falle, wenn der Täter nicht leugnet, aber die Tat für gerecht erklärt.